

An alle Mitglieder**Benachrichtigte(r) Verteiler:**

Pflanzenschutzmittelrückstände

den Verbänden zur Kenntnis

Berlin, 15.12.17

Dr. Birgit Christall/ew
bchristall@bll.de

Tel. +49 30 206143-162

Fax +49 30 206143-262

**Bund für Lebensmittelrecht
und Lebensmittelkunde e. V.**Postfach 06 02 50
10052 Berlin
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 BerlinTel. +49 30 206143-0
Fax +49 30 206143-190
bll@bll.de · www.bll.de**Büro Brüssel**
Avenue des Nerviens 9-31
1040 Brüssel, BelgienTel. +32 2 508 1023
Fax +32 2 508 1025**Glyphosat: Durchführungsverordnung zur Erneuerung der Genehmigung veröffentlicht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach sehr kontroversen Debatten in den letzten Monaten und Jahren zur Wiedergenehmigung des Pflanzenschutzmittelwirkstoffs Glyphosat wurde heute im Amtsblatt der Europäischen Union die „DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/2324 DER KOMMISSION vom 12. Dezember 2017 zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission“ veröffentlicht (ABl. L 333 v. 15.12.2017, S. 10; **Anlage**). Die ursprüngliche Genehmigung des Wirkstoffs läuft am heutigen Tage aus. Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2324 tritt morgen, am 16. Dezember 2017 in Kraft und ist ab dann auch gültig.

In den Erwägungsgründen wird ausführlich über die Stufen des Wiedergenehmigungsprozesses berichtet. Wie bereits bekannt ist, waren sowohl die EFSA als auch die ECHA zu dem Schluss gekommen, dass der Wirkstoff Glyphosat nicht als krebserregend anzusehen ist. Im Falle der ECHA handelte es sich sogar nicht um eine „risk“- , sondern eine „hazard“- Bewertung, die das theoretische kanzerogene Potential eines Stoffs aufgrund seiner Stoffeigenschaften untersucht. Andererseits hält die IARC der WHO nach wie vor an ihrer Bewertung fest, wonach Glyphosat „wahrscheinlich krebserregend (Kat. 2a)“ für den Menschen sei. Diese Bewertung steht im Widerspruch zur Einschätzung des JMPR der WHO, der Behörde, die auf WHO-Ebene eigentlich für die Bewertung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen zuständig ist. Auch diese sieht den Wirkstoff Glyphosat als nicht krebserregend an.

Die kontroversen Diskussionen haben letztlich dazu geführt, dass der Wirkstoff Glyphosat nur für weitere fünf Jahre in der EU genehmigt wurde (bis zum 15. Dezember 2022). Nach der Genehmigung eines Wirkstoffs erfolgt in einem zweiten separaten Schritt die Überprüfung der Genehmigungen der Mittel mit diesem Wirkstoff (z.B. Roundup) auf nationaler Ebene. Hierbei sind verschiedene Auflagen und Einschränkungen zu beachten, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2324 genannt sind. So ist z.B. die Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis bei der Verwendung Glyphosat-haltiger Mittel vor der Ernte zu beachten. Außerdem sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Verwendung von Glyphosat-haltigen Mitteln in bestimmten Gebieten minimiert wird. Gemäß

Art. 12 a der Richtlinie 2009/128/EG sind dies: *„Gebiete, die von der Allgemeinheit oder von gefährdeten Personengruppen im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genutzt werden, wie öffentliche Parks und Gärten, Sport- und Freizeitanlagen, Schulgelände und Kinderspielplätze sowie Gebiete in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens“.*

Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der Beistoff POE-Tallowin nicht (mehr) in Glyphosat-haltigen Mitteln enthalten ist. Weitere Auflagen und Einschränkungen bitten wir der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2324 selbst zu entnehmen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Birgit Christall
Wissenschaftliche Leitung

Anlage